



Neue Vorschriften für die Zertifizierung gemäß der EU- F-Gase-Verordnung 2024/573 - „Fachkundige Person brennbare Kältemittel“

In der neuen EU-F-Gase-Verordnung 2024/573 ist geregelt, dass Personen auch dann zertifiziert sein müssen, wenn sie mit „relevanten Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen einschließlich gegebenenfalls natürlicher Kältemittel“ umgehen. Das heißt, dass künftig auch beim Einsatz der natürlichen Kältemittel Kohlenwasserstoffe, Kohlenstoffdioxid und Ammoniak eine Zertifizierung erforderlich ist.

Wie diese neuen Vorgaben in die Praxis umzusetzen sind, ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215¹ geregelt, die am 09.09.24 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde und Ende September 2024 in Kraft trat. Die neuen Zertifikate können aber erst ausgestellt werden, wenn die nationale ChemKlimaschutzV die rechtliche Grundlage dafür geschaffen hat. Vermutlich wird dies nicht vor Sommer 2025 der Fall sein.

Betroffene Anlagen

Die Zertifizierungspflicht gilt für Tätigkeiten an folgenden Einrichtungen (nach Artikel 1):

- a) ortsfeste Kälteanlagen,
- b) ortsfeste Klimaanlage und Wärmepumpen,
- c) ortsfeste Organic-Rankine-Kreisläufe,
- d) Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen und Kühlanhängern,
- e) Kälteanlagen in leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons.

Betroffene Tätigkeiten

(1) Diese Verordnung gilt für natürliche Personen, die folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) Dichtheitskontrollen an Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase enthalten;
- b) Installation der in Artikel 1 aufgeführten Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase oder die alternativen Stoffe Ammoniak (NH₃), Kohlendioxid (CO₂) oder Kohlenwasserstoffe enthalten;
- c) Reparatur, Instandhaltung oder Wartung sowie Außerbetriebnahme der in Artikel 1 aufgeführten Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase oder die alternativen Stoffe Ammoniak (NH₃), Kohlendioxid (CO₂) oder Kohlenwasserstoffe enthalten;
- d) Rückgewinnung fluoriertes Treibhausgase

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 DER KOMMISSION vom 6. September 2024 zur Festlegung — gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Mindestanforderungen an die Ausstellung von Zertifikaten für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufe sowie Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 der Kommission



Zertifikate für natürliche Personen

In der Durchführungsverordnung sind für natürliche Personen folgende Arten von Zertifikaten genannt:

- a) ein **Zertifikat A1** bescheinigt, dass der Inhaber alle in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten² in Bezug auf fluorierte Treibhausgase und Kohlenwasserstoffe ausüben darf;
- b) ein **Zertifikat A2** bescheinigt, dass der Inhaber alle in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten² in Bezug auf fluorierte Treibhausgase und Kohlenwasserstoffe ausüben darf, wobei dies auf Einrichtungen mit einer Füllmenge von unter 3 kg oder bei hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, auf Einrichtungen mit einer Füllmenge von unter 6 kg beschränkt ist;
- c) ein **Zertifikat B** bescheinigt, dass der Inhaber alle in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten² in Bezug auf Kohlendioxid (CO₂) ausüben darf;
- d) ein **Zertifikat C** bescheinigt, dass der Inhaber alle in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten² in Bezug auf Ammoniak (NH₃) ausüben darf;
- e) ein **Zertifikat D** bescheinigt, dass der Inhaber die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d genannte Tätigkeit (Rückgewinnung) für Einrichtungen ausüben darf, die weniger als 3 kg fluorierte Treibhausgase oder bei hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, weniger als 6 kg fluorierte Treibhausgase enthalten;
- f) ein **Zertifikat E** bescheinigt, dass der Inhaber die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannte Tätigkeit (Dichtheitskontrolle) ausüben darf, ohne Eingriff in den Kältemittelkreislauf.

Zertifikate für juristische Personen

Zudem gilt diese Verordnung für juristische Personen (Firmen), die für Dritte die Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung oder Außerbetriebnahme der in Artikel 1 aufgeführten Einrichtungen vornehmen, wenn diese fluorierte Treibhausgase oder die alternativen Stoffe Ammoniak, Kohlendioxid oder Kohlenwasserstoffe enthalten. Diese Firmen benötigen wie bisher eine Betriebszertifizierung.

Bestehende Zertifikate

Bestehende Zertifikate der Kategorie I bleiben vorerst unter den Bedingungen, unter denen sie ursprünglich ausgestellt wurden, gültig. Allerdings müssen die Zertifikatsinhaber einen Auffrischkurs besuchen - bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der F-Gase-Verordnung (also bis März 2029) und im Weiteren alle sieben Jahre. Der erste Auffrischungslehrgang muss die Inhalte umfassen, die das Zertifikat A1 von der Kategorie I unterscheiden. Dazu zählt insbesondere das Thema Kohlenwasserstoffe als Kältemittel und einige andere Inhalte.

Die Bundesfachschule hat ihre Weiterbildungsmaßnahmen bereits inhaltlich an die Anforderungen der DVO 2024/2215 angepasst. Einige Seminare und Module erfüllen thematisch die Anforderungen an einen Auffrischkurs bzw. für die Vergabe der neuen Zertifikate.

² Tätigkeiten aus Artikel 2 Absatz 1: Dichtheitskontrolle, Installation, Reparatur, Instandhaltung, Außerbetriebnahme und Rückgewinnung

**Neue Zertifikate**

Wie bereits oben erwähnt, können die neuen Zertifikate erst ausgegeben werden, wenn die ChemKlimaschutzV novelliert wurde.

Ab wann natürliche Personen für Arbeiten an Anlagen mit den Kältemitteln Kohlenstoffdioxid bzw. Ammoniak benötigen, wird in der ChemKlimaschutzV in Form einer Übergangsfrist geregelt werden.